

arglistige Annäherung fürchtete, dem der Beschuldigte wegen der räumlichen Enge nicht ausweichen konnte, blieb ihm nichts anderes übrig, als den rechtswidrigen Angriff abzuwehren. Andernfalls mußte der Beschuldigte selbst mit evtl. Verletzungen rechnen. Daß sein Schlag mit dem Bierglas härter ausfiel als beabsichtigt ist nicht allein dem Beschuldigten, sondern auch dem Verhalten des Günter zuzuschreiben. Der Beschuldigte hat eindeutig in Notwehr gehandelt (§ 17 Abs. 1 StGB). Eine Überschreitung der Notwehr lag nicht vor. Das Ermittlungsverfahren ist gemäß § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO einzustellen, weil keine Straftat vorliegt.

Es wird weiter verfügt:

- Vorgang aus dem Tagebuch austragen und die Einstellung registrieren;
- Mitteilung über Einstellung an den Beschuldigten Bernd und an den Anzeigerstatte Günter.

Leiter der Abteilung Kriminalpolizei
Vogel
Hauptmann der K

Benachrichtigung des Beschuldigten Fritz Bernd

Kopfbogen

(Einteilung des Anschriftenfeldes)

Herrn
Fritz Bernd

480 H...
Am Anger 110

(Datum und Zeichen)

(Unter Betreff:)

Werter Herr Bernd!

Das gegen Sie am 7. Juli 1977 eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Verdacht der vorsätzlichen Körperverletzung an dem Herrn Max Günter ist heute gemäß § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO eingestellt worden.

Die Ermittlungen ergaben, daß Sie keine Straftat begangen haben, sondern in Notwehr handelten.

Mit sozialistischem Gruß

Vogel